

HALDENWANG
RECHTSANWÄLTE

Vorab per Telefax: 0611 32761-8532

Hessischer Verwaltungsgerichtshof Kassel
2. Senat
Brüder-Grimm-Platz 1-3

34117 Kassel

24. November 2020
321/20TM - RA

EILT! BITTE SOFORT VORLEGEN!

In dem Rechtsstreit

Bergstedt, Jörg

gegen

Stadt Neu-Isenburg

VGH Kassel: 2 B 2903/20

VG Darmstadt: 3 L 1927/20

zeige ich die Vertretung der Stadt Neu-Isenburg auch im
Beschwerdeverfahren an und beantrete namens und in
Vollmacht der Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Zur Begründung verweist die Antragsgegnerin auf ihren
erstinstanzlichen Sach- und Rechtsvortrag, insbesondere

FRANKFURT AM MAIN

KLAUS HALDENWANG
Notar a.D.
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

DR. LARS DIEDERICHSEN
Notar
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

DR. HENDRIK WEBEL
Notar
Fachanwalt für
Bau- und Architektenrecht

THOMAS MEHLER, LL.M.
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Mediator

Wiesenau 2
60323 Frankfurt am Main

Telefon (0 69) 97 14 41-0
Telefax (0 69) 97 14 41-27

Büro Frankfurt
E-Mail ffm@haldenwangRAe.de
Gerichtsfach 512

WEHRHEIM

INGO RENNER
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Altkönigstraße 18
61273 Wehrheim

Telefon (0 60 81) 95 43-0
Telefax (0 60 81) 95 43-43

Büro Wehrheim
E-Mail hg@haldenwangRAe.de

Internet www.haldenwangRAe.de

Bankverbindung:

Nassauische Sparkasse Usingen
IBAN: DE24 5105 0015 0304 1650 65
BIC: NASSDE55XXX

bringt sie die als Anlage AG 3, AG 4 und AG 5 vorgelegten Stellungnahmen der Autobahnpolizeistellen Frankfurt und Südhessen sowie von Hessen Mobil in Erinnerung.

Die A5 ist in diesem Bereich wahrscheinlich die am stärksten befahrene Straße im ganzen Bundesgebiet! Die durch Sperrungen verursachte Erhöhung der Verkehrsdichte birgt aufgrund der mangelnden Leistungsfähig der Ableitungen (Ausfahrten) die Gefahr schwerer Unfälle auch bei niedrigen Geschwindigkeiten im Staubereich. Dies liegt an Übertretungen der Verkehrsteilnehmer hinsichtlich der angeordneten Geschwindigkeiten und der nicht hinreichend eingehaltenen Sicherheitsabstände. Diese Kenntnis beruht auf den Erfahrungen der Autobahnpolizei.

Deshalb durfte die Antragsgegnerin die Versammlungsfreiheit vorliegend einschränken (Art. 8 Abs. 2 GG, § 15 VersG). Es bleibt dabei, dass die geplante Versammlung unzulässige Gefahren für die Verkehrsteilnehmer hervorruft.

Dies gilt erst recht angesichts der Tatsache, dass die Veranstaltung bereits für heute, 11.00 Uhr, geplant ist. Aufgrund der den Eilantrag abweisenden Entscheidung des VG Darmstadt vom 23.11.2020 (15.00 Uhr) gehen die Straßenverkehrsbehörden gegenwärtig von einer Untersagung der Versammlung aus.

Die Beschwerde kann schon deshalb nicht zum Erfolg führen, da seitens der Antragsgegnerin nicht sichergestellt werden kann, dass die Straßenverkehrsbehörden ohne Inkaufnahme weiterer Gefährdungen der Verkehrsteilnehmer bis zum geplanten Veranstaltungsbeginn noch gesperrt werden kann. So beruft sich der Antragsteller z.B. auf die Verkehrsbeeinflussungsanlage (VBL), mit der niedrige Geschwindigkeiten elektronisch signalisiert werden können. Ob dies allerdings noch bis 11.00 Uhr umgesetzt werden kann, erscheint fraglich.

Dies hat der Antragsteller zu vertreten, da er den Zeitpunkt der Anmeldung selbst gewählt hat. Er hat seine Versammlung erst am 17.11.2020 bei der Antragsgegnerin angemeldet hat, obwohl diese Versammlung auf die vorangegangene „Abseilaktion“ vom 26.10.2020 Bezug nimmt. Somit erfolgte die Anmeldung erst 3 Wochen nach dem Ereignis, auf welches die Versammlung Bezug nimmt.

Im Übrigen bittet die Antragsgegnerin um ein Festhalten des erkennenden Senats an dem Beschluss vom 20.10.2020 (2 B 2655/20), einen aus Sicht der Antragsgegnerin gleichgelagerten Sachverhalt betreffend, da die Antragsgegnerin ihren Bescheid auch auf diese Entscheidung gestützt hat. Auch das OVG Münsster hat in einem ähnlichen Fall mit einem nur mittelbar erkennbaren Sachbezug der Versammlung zur Autobahn selbst (Sperrung der A555 zur Durchführung einer Versammlung für den „Kohleausstieg“) die Untersagung aufgrund der Verkehrsgefahren für verhältnismäßig erachtet. Die Autobahn ist aufgrund ihrer Widmung kein Ort zum Dialog und scheidet in der Regel – wie auch hier – als Versammlungsort aus.

Die Stadt hat dem Anmelder angeboten, die Abseilaktion auf der innerorts befindlichen Brücke über die vielbefahrene Friedhofstraße nachzustellen. Die dortigen Geschwindigkeiten (50 km/h) hätten geringe Gefährdungen bewirkt. Dies hat der Anmelder aber abgelehnt. Dies führt aber zur Verhältnismäßigkeit der Untersagung.



(Mehlert, LL.M.)
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht